



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag Herrn Uwe Hametner Breslauer Str. 16

83301 Traunreut

Bearbeitet von

Heinz Fuchs

Telefon / Fax

+49 (89) 2176-2398 / -402398

Zimmer 2311 E-Mail fahrerlaubnisrecht@reg-ob.bavern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 01.08.2017

Unser Geschäftszeichen 23.1-3615.3-H-14-17

München, 12.10.2017

Straßenverkehrsrecht:

Ihr Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamtes Traunstein – Fahrerlaubnisbehörde – (LRA) vom 05.07.2017 wegen der Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen

Sehr geehrter Herr Hametner,

Sie haben mit Schreiben vom 01.08.2017, eingegangen beim LRA am 01.08. 2017, gegen den am 06.07.2017 zugestellten Bescheid Widerspruch erhoben. Wir haben daraufhin den gesamten Vorgang überprüft und erlassen folgenden

### Widerspruchsbescheid:

- Ihr Widerspruch vom 01.08.2017 gegen den Bescheid des LRA vom 05.07. 2017 wird zurückgewiesen.
- 2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 180,00 € und ein Auslagenbetrag von 3,68 € für den Postzustellungsauftrag festgesetzt.

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München

U4/U5 Lehel Tram 17/19 Maxmonument Telefon Vermittlung +49 (89) 2176-0

Telefax +49 (89) 2176-2914 E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet www.regierung-oberbayern.de



#### Gründe:

1

Hinsichtlich des Sachverhalts zur Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen wird auf die Darstellung im Bescheid des LRA vom 05.07.2017 Bezug genommen.

Gegen den Bescheid des LRA vom 05.07.2017 haben Sie mit Schreiben vom 01. 08.2017 Widerspruch erhoben.

Das LRA hat Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen und legte ihn mit Schreiben vom 27.09.2017 der Regierung von Oberbayern (eingegangen am 09.10.2017) zur Entscheidung vor.

11.

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides zuständig (§ 73 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Widerspruch ist zulässig (§§ 68 ff VwGO), aber unbegründet.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen durch das LRA zu Recht erfolgt. Die Regierung von Oberbayern folgt den zutreffenden Begründungen des Bescheids des LRA vom 05.07.2017.

Die Entscheidung des LRA war erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Laut dem Gutachten vom 29.01.2016 wäre eine aktive Teilnahme am Straßenverkehr unter Auflagen möglich. Diese Auflagen werden derzeit von Ihnen aber nicht erfüllt.

# Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht dem Grunde nach (o.g. Ziffer 2) auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, sowie der Höhe nach (o.g. Ziffer 3) §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt), Anlage 1 zu § 1 Nr. 400.

Die Höhe der festgesetzten Gebühr entspricht bei erfolglosem Widerspruchsverfahren der Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung (= Bescheid des LRA vom 05.07.2017).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des LRA vom 05.07.2017 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie den angefochtenen Bescheid und diesen Widerspruchsbescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner drei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beifügen.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Sonstige Hinweise:

- Bitte Zahlungen erst nach Erhalt der Kostenrechnung leisten.
- Das LRA hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Fuchs

Absender:

rergierenden Feststellungen gekommen Abschriften der Behandlungsunterlagen ststellen, ob die nach seiner Ansicht falen Verlauf seiner Erkrankung falsch einimnese, der Erfassung der Leidensge-Sicht, Fehler unterlaufen sind oder ob s unzutreffende Angaben der Behandunzutreffende Angaben in Gutachten

n Verkehr zu führen, stellt einen nicht eine Bemessung des Gegenstandswer-

10 €

Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift) Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Veitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts Bezirks des Landgerichts

-Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

**⊠** Inlands

☐ Keine Ersatzzustellung an: Nicht durch Niederlegung zustellen Ersatzzustellung ausgeschlossen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen